

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.183.534

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5674/J-NR/2021

Wien, am 7. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. März 2021 unter der Nr. **5674/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Ermittlungen wegen Falschaussagen vor dem "Ibiza"-Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen, vom 1. Dezember 2020, Nr. 4388/J-NR/2020, durch Herrn Vizekanzler Mag. Werner Kogler vom 1. Februar 2021 und beantworte die nunmehrige Folgeanfrage Nr. 5674/J-NR/2020 anhand der mir zum Stichtag 30. März 2021 vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich betone vorweg, dass die Beantwortung der Frage 1 nicht die bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) gegen einige der elf Angezeigten geführten Verfahren betrifft.

Zur Frage 1:

- *Wer sind die insgesamt elf weiteren Personen (mit dem Berichtsstichtag 10. Dezember 2020), gegen die Anzeigen wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage im Zusammenhang mit dem "Ibiza-Untersuchungsausschuss" (§ 288 Abs. 3 StGB) einlangten?*
 - a. *Gegen welche dieser elf weiteren Personen wurde bereits seitens einer Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - b. *Wurden bereits Ermittlungsverfahren eröffnet und welche Staatsanwaltschaft ermittelt jeweils in diesen konkreten Fällen?*
 - i. *Wenn ja, wie viele Personen wurden in welchem/n Fall/Fällen jeweils wann als Beschuldigte vernommen?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele Personen wurden in welchem/n Fall/Fällen jeweils wann als Zeugin vernommen?*
 - iii. *Wenn ja, in welchem/n Fall/Fällen wurde bereits Anklagen erhoben und mit welcher Begründung?*
 - iv. *Wenn ja, in welchem/n Fall/Fällen wurden bereits die Ermittlungen eingestellt?*
 - v. *Wird diese Begründung gemäß§ 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlicht, und wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen?*
 - 1. *Wenn nein: warum nicht?*
 - 2. *Wenn nein: falls die Begründung lautet, es bestehe kein öffentliches Interesse: inwiefern lässt sich dies argumentieren?*
 - 3. *Wenn nein: falls die Begründung lautet, es sei ein Verschlussakt:*
 - a. *Es wurden im "Casino"- und "Ibiza"-Verfahrenskomplex, bei denen es sich auch um Verschlussakte handelt, viele Zurücklegungen veröffentlicht; inwiefern ist hier ein gegenteiliges Vorgehen gerechtfertigt?*
 - b. *War nicht auch das Verfahren zur Anzeige gegen Anna Thalhammer unter Verschluss und wurde dennoch veröffentlicht?*
 - i. *Wann erfolgte die Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens?*
 - ii. *Wann erfolgte die Veröffentlichung der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens?*
 - vi. *Wenn ja, in welchem/n Fall/Fällen wurden Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?*
 - 1. *Wenn ja, in welchem/n Fall/Fällen, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
 - vii. *Wenn ja, in welchem/n Fall/Fällen wurden Vorhabensberichte der StA erstattet?*

1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt jeweils?
viii. Wenn ja, in welchem/n Fall/Fällen hat die OStA Stellungnahme/n abgegeben?

1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt jeweils?

ix. Wenn ja, in welchem/n Fall/Fällen wurden Ihnen bzw. dem Ministerium Vorhabensberichte und Stellungnahmen bereits vorgelegt?

1. Wenn ja, in welchen Fällen, wann, von wem und mit welchem Inhalt?

Ich bitte um Verständnis, dass die Namen der angezeigten Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens nicht genannt werden können.

In Bezug auf die genannten Personen werden von der Staatsanwaltschaft Wien zwei Ermittlungsverfahren geführt. In deren Rahmen nahm die Anklagebehörde im Jänner und Februar 2021 zwei Beschuldigtenvernehmungen und im Jänner 2020 bzw Februar 2021 zwei Zeugenvernehmungen vor. Weiters langte bei der Staatsanwaltschaft Wien eine schriftliche Stellungnahme eines Beschuldigten ein. Eine Anklage wurde bislang nicht eingebbracht.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren zu diesem Themenkreis wurde von der Staatsanwaltschaft Wien mit Verfügung vom 11. Jänner 2021 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Der Bezug habende Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 16. April 2020 bzw. der die Genehmigung dieses des Vorhabens in Aussicht nehmende Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 30. April 2020 wurde mit ho. Erlass vom 03. November 2020 unter Befassung des Weisungsrates genehmigt.

Eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei erfolgte nicht. Nicht jede Entscheidung über die Beendigung einer Berichtspflicht an die Fachaufsicht auslösenden Ermittlungsverfahrens ist im Sinne des § 35a StAG nicht für die Veröffentlichung geeignet; eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zur Veröffentlichung besteht nicht. Vielmehr ist der Oberstaatsanwaltschaft bei der Entscheidung, ob eine Einstellungs- bzw. „Zurücklegungs-“ Begründung veröffentlicht wird Ermessen eingeräumt. Bei dessen Ausübung ist das Interesse von Verfahrensbeteiligten an Geheimhaltung dem in § 35a Abs 1 StAG genannten öffentlichen Interesse gegenüberzustellen. Fallkonkret ergab diese Interessenabwägung für die zuständige Behörde, dass besonderes, eine Durchbrechung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten (zu deren Schutz die StPO verpflichtet) rechtfertigendes Interesse der Öffentlichkeit an der Strafsache (wie von § 35a Abs 1 StAG verlangt) nicht anzunehmen war.

In keinem der bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen gegenstandsbezogenen Verfahren wurden von der Fachaufsicht Weisungen erteilt.

Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte geführt. Betreffend den Verdacht gegen einen dieser Beschuldigten liegt mittlerweile ein genehmigtes Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft vor. Eine diesbezügliche Einstellungsbegründung wird gemäß § 35a StAG veröffentlicht werden. Das Ermittlungsverfahren gegen den anderen Beschuldigten ist noch nicht abgeschlossen; hier wurde die Staatsanwaltschaft um ergänzende Ermittlungen ersucht.

Zur Frage 2:

- *Sind in der Zwischenzeit (nach dem Berichtsstichtag 10. Dezember 2020) neue Anzeigen wegen Aussagedelikten gegen weitere Personen bei einer Staatsanwaltschaft eingelangt?*
 - a. Wenn ja, gegen wie viele und welche Personen richten sich diese Anzeigen?*
 - b. Wenn ja, wurden in diesen Fällen Ermittlungsverfahren eröffnet?*
 - i. Wenn ja, gegen wen?*
 - ii. Wenn ja, wie viele Personen wurden in diesen Fällen wann als Beschuldigte vernommen?*
 - iii. Wenn ja, wie viele Personen wurden in diesen Fällen wann als Zeugen vernommen?*
 - iv. Wenn ja, wurden in diesen Fällen bereits Anklagen erhoben?*
 - 1. Wenn ja, in welchen konkreten Fällen und mit welcher Begründung?*
 - v. Wenn ja, wurden in diesen bereits Ermittlungen eingestellt?*
 - 1. Wenn ja, in welchen konkreten Fällen und mit welcher Begründung?*
 - vi. Wenn ja, wurden in diesen Fällen Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?*
 - 1. Wenn ja, in welchen Fällen, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
 - vii. Wenn ja, wurden in diesen Fällen Vorhabensberichte der StA erstattet?*
 - 1. Wenn ja, in welchen Fällen, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
 - viii. Wenn ja, wurden in diesen Fällen Stellungnahmen der OStA erstattet?*

1. *Wenn ja, in welchen Fällen, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
- ix. *Wenn ja, wurden Ihnen bzw. dem Ministerium Vorhabensberichte und Stellungnahmen bereits vorgelegt?*
 1. *Wenn ja, in welchen Fällen, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*

Im Februar 2021 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Anzeige gegen eine Person wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage ein. Das Bezug habende Verfahren wurde zuständigkeitsshalber an die WKStA abgetreten.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- 3. *Wie lautet der Stand des Verfahrens im Fall der Ermittlungen wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage gegen Mag. Bettina Glatz-Kremsner?*
 - a. *Wie viele Personen wurden im Zuge der Ermittlungen wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage gegen Mag. Bettina Glatz-Kremsner wann als Zeugen vernommen?*
 - b. *Wie viele Personen wurden im Zuge der Ermittlungen wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage gegen Mag. Bettina Glatz-Kremsner wann als Beschuldigte vernommen?*
 - c. *Ist das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen worden?*
 - i. *Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kam die StA in ihrer Begründung?*
 - ii. *Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?*
 1. *Wenn ja, gegen wen?*
 - d. *Wurden in diesem Fall Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?*
 - i. *Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
 - e. *Wurde in diesem Fall ein Vorhabensbericht der StA erstattet?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Inhalt/Vorhaben?*
 - f. *Wurde in diesem Fall eine Stellungnahme der OStA erstattet?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - g. *Wurde Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?*
 - i. *Wenn ja: Wann wurden der Vorhabensbericht der StA und die Stellungnahme der OStA mit welchem Inhalt finalisiert?*
 - h. *Hat die StA vor, Anklagen gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. *Wenn ja, gegen wen bzw. gegen wie viele Personen und aufgrund welcher Delikte?*

ii. Wenn nein, wieso nicht?

- 4. Konnte die Prüfung eines Anfangsverdachts gegen MMag. Thomas Schmid in der Zwischenzeit abgeschlossen werden?
 - a. Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte die Prüfung?
 - b. Wenn ja, wurde in diesem Fall ein Ermittlungsverfahren eröffnet?
 - i. Wenn ja, wie viele Personen wurden wann als Beschuldigte vernommen?
 - ii. Wenn ja, wie viele Personen wurden wann als Zeugen vernommen?
 - iii. Wenn ja, wurde bereits Anklage erhoben?
 - 1. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - iv. Wenn ja, wurden die Ermittlungen bereits wieder eingestellt?
 - 1. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - v. Wenn ja, wurden Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?
 - 1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
 - vi. Wenn ja, wurden Vorhabensberichte der StA erstattet?
 - 1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
 - vii. Wenn ja, wurden Stellungnahmen der OStA erstattet?
 - 1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
 - viii. Wenn ja, wurden Ihnen bzw. dem Ministerium Vorhabensberichte und Stellungnahmen bereits vorgelegt?
 - 1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
 - c. Wenn nein, mit welcher Begründung wurde von einem Ermittlungsverfahren abgesehen?
- 5. Konnte die Prüfung eines Anfangsverdachts gegen Mag. Wolfgang Sobotka in der Zwischenzeit abgeschlossen werden?
 - a. Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte die Prüfung?
 - b. Wenn ja, wurde in diesem Fall ein Ermittlungsverfahren eröffnet?
 - i. Wenn ja, wie viele Personen wurden wann als Beschuldigte vernommen?
 - ii. Wenn ja, wie viele Personen wurden wann als Zeugen vernommen?
 - iii. Wenn ja, wurde bereits Anklage erhoben?
 - 1. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - iv. Wenn ja, wurden die Ermittlungen bereits wieder eingestellt?
 - 1. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - v. Wenn ja, wurden Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?
 - 1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
 - vi. Wenn ja, wurden Vorhabensberichte der StA erstattet?
 - 1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?

vii. Wenn ja, wurden Stellungnahmen der OStA erstattet?

1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?

viii. Wenn ja, wurden Ihnen bzw. dem Ministerium Vorhabensberichte und Stellungnahmen bereits vorgelegt?

1. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?

c. Wenn nein, mit welcher Begründung wurde von einem Ermittlungsverfahren abgesehen?

Bei diesen Verfahren ist die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft bzw die Oberbehörden noch nicht abgeschlossen. Ich ersuche um Verständnis, dass eine Bekanntgabe von Verfahrensdetails bzw. -inhalten aus den nichtöffentlichen Verfahren daher nicht möglich ist.

Eine Weisung wurde in keinem der genannten Verfahren erteilt.

Zur Frage 6:

- *Wodurch bzw. womit begründete die StA Wien die Nichtfeststellbarkeit eines konkreten Anfangsverdachtes hinsichtlich der Vorwürfe gegen Mag. Gernot Blümel, eine falsche Beweisaussage im Zusammenhang mit dem "Ibiza Untersuchungsausschuss" getätigt zu haben?*

Die Staatsanwaltschaft Wien ist bei der Prüfung der anonymen Anzeige zu dem Ergebnis gelangt, dass die wiederholte Behauptung des Angezeigten gegenüber dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss, er könne sich an dort fragegegenständliche Umstände nicht erinnern, allein fallbezogen keine Tatbestandsmäßigkeit im Sinne von § 288 Abs 1 und 3 StGB (keinen Anfangsverdacht der falschen Beweisaussage) begründe. Diese Beurteilung wurde von der Fachaufsicht für vertretbar erachtet.

Zur Frage 7:

- *Sind in der Zwischenzeit neue Anzeigen wegen Aussagedelikten im Zusammenhang mit dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ gegen Mag. Neumann und/oder Herrn Löger eingetroffen?*
 - a. *Ist inzwischen gegen Mag. Neumann ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage im Zusammenhang mit dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ eröffnet worden?*
 - b. *Ist inzwischen gegen Herrn Löger ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage im Zusammenhang mit dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ eröffnet worden?*

Ich bitte – unter Hinweis auf die Ausführungen zur Frage 1 – um Verständnis, dass mir eine Beantwortung dieser personenbezogenen Fragen aufgrund der vom Datenschutz gezogenen Grenzen nicht möglich ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

